

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15.11.2021 wird die IV. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SE-PA-Lastschrifteinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Tel. (0911) 974-1410, -1413, -1415,-1416, -1422, -1423 und -1424.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht be-

rücksichtigt werden.

Fürth, 25. Oktober 2021, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. Bay-IfSMV)

Täglichen Testung von Schülerinnen und Schülern sowie Maskenpflicht bei Auftreten eines positiven Coronatests in einer Klasse bzw. einem Kurs

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

Für den Fall, dass an einer Schule in der Stadt Fürth eine Schülerin oder ein Schüler in einer Klasse oder in einem Kurs positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wird, wird für die Mitschüler in der betroffenen Klasse bzw. in dem betroffenen Kurs und für die betroffene Schule folgendes angeordnet:

1. Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses, in welcher bzw. in welchem der positive Test aufgetreten ist, nur erlaubt, wenn sie vor Beginn eines jeden Schultages einen negativen Testnachweis auf eine Infektion mit dem Coronavirus erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

Für die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse bzw. des betroffenen Kurses wird Maskenpflicht nicht nur auf den Verkehrswegen, sondern auch im Unterricht nach Einnehmen des Sitzplatzes angeordnet. Hier ist das Tragen einer Maske mit medizinischem Mindeststandard aufgrund des Auftretens des Infektionsfalls im Klassen-

oder Kursverband verpflichtend. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4. Tritt ein weiterer Fall in der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Kursverband auf, wird die Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit dem angegebenen Mindeststandard auf die gesamte betroffene Jahrgangsstufe erweitert, wenn in der betroffenen Klasse oder dem jeweiligen Kursverband ein klassen-/kursübergreifender Unterricht stattgefunden hat.

2. Die Schule wird verpflichtet, die Schüler der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses in welcher bzw. in welchem der positive Test aufgetreten ist, nur zu den unter Ziffer 1 genannten Präsenzangeboten zuzulassen, wenn diese vor Beginn eines jeden Schultages einen negativen Testnachweis auf eine Infektion mit dem Coronavirus erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

Die Schule wird neben diesem erweiterten Testregime weiterhin dazu verpflichtet, die Vorgaben zur Maskenpflicht eigenständig umzusetzen.

3. Die Anordnungen zur erweiterten Testung in den Ziffern 1 und 2 treten für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler bzw. für die jeweilige Schule ab dem Tag nach Kenntniserlangung der Schule von dem positiven Test in Kraft und gelten für die Dauer von fünf Kalendertagen. Tritt in der Klasse ein weiterer positiver Coronatest auf, beginnen die fünf Kalendertage von Neuem zu laufen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit medizinischem Standard im Unterricht nach Einnehmen des Sitzplatzes gilt zunächst für die Dauer von 14 Tagen nach Kenntniserlangung der Schule von dem positiven Test. Tritt in der Klasse oder dem Kurs ein weiterer positiver Coronatest/positiver Fall auf, beginnen die 14 Kalendertage zur Maskenpflicht am Sitzplatz erneut zu laufen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 26.10.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 25.10.2021.

Hinweise:

1. Die Anordnung in der Ziffer 1 gilt nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich nicht ohnehin als enge Kontaktpersonen zu einer positiv getesteten Person in häusliche Quarantäne begeben müssen. Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne begeben müssen, werden eigens vom Gesundheitsamt des Landratsamts Fürth kontaktiert und über die Quarantänepflicht informiert. Zudem gilt die Anordnung in Ziffer 1 auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind. Mögliche Testungen sind ein höchstens 48 Stunden alter PCR-Test, ein höchstens 48 Stunden alter PoC-PCR-Test, ein höchstens 48 Stunden alter Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik, aber auch ein höchstens 24 Stunden alter PoC-Antigentest, der jeweils durch geschultes Personal durchgeführt wurde. Vor dem Betreten der Schule kann auch ein unter Aufsicht des Schulpersonals und von der Schule zur Verfügung gestellter und dort zu verwendender Selbsttest bei den Schülern vorgenommen werden. An Grund- und Förderschulen, an denen Pooltests durchgeführt werden, wird die Testnachweispflicht auch durch einen negativen Pooltest erfüllt.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen

werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 974-1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 25. Oktober 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Tölk, Verwaltungsdirektor

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.12.2020

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) folgende (Änderungs-) Verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag 3,30 Euro durch 3,70 Euro ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert: Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 2,20 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 90,91 Meter).

3. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert: Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 28,- Euro je Stunde (entspricht ca. 0,20 Euro je 27,7 Sekunden).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Fürth, 15. November 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. Bay-IfSMV)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021 zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt in Bezug auf Alkoholkonsumverbot, zuletzt geändert am 01.10.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021, zuletzt geändert am 01.10.2021.

In Nr. 2 der Allgemeinverfügung, letzter Satz, wird das Datum „29.10.2021“ durch das Datum „24.11.2021“ ersetzt.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 29.10.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 28.10.2021.

Hinweise:

Die Anordnung ist gemäß § 28a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwa-

bacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon (0911) 974 14 70.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte

der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 28. Oktober 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Peggy Hoereth – Eduardo Ayala Cortes, Richard-Wagner-Str. 46.

Geburten

Sabrina Ludwig-Mood und Marco Mood, Tochter Mila Katharina Mood, Roßtal; Lena und Markus Scheller, Sohn Moritz Georg, Wilhermsdorf; Doinita und Rafal

Sieminski, Tochter Sofia; Ivana Jovanovska und Darko Jovanovski, Tochter Jana Jovanovska, Ludwigstr. 36; Roxanne und Stefan Braun, Tochter Nora; Melanie und Rico Behringer, Tochter Marie, Cadolzburg; Diana Ziegler und Michael Ruff, Tochter Nora Jessica Ruff, Fürth; Katharina und Julian Stöhr, Sohn Heinrich Roland Ludwig, Fürth; Jessica

und Denis Emter, Sohn Leon; Justin Hanratty und Philipp Berry, Tochter Alison Hanratty, Talblick 19; Alina und Johann Reichert, Tochter Elaine, Fürth; Anamaria Simon und Philipp Küchenmeister, Tochter Anastasia Marie Küchenmeister; Ulrike und Markus Eichner, Sohn Valentin Marc, Erlanger Str. 49; Eva und Michael Scheid, Sohn Leo, Böschungsweg 13; Shang Xiang und Wei Wang, Tochter Mia Wang, Zirndorf; Karina und Andreas Graz; Sohn Denis, Nürnberg; Lisa und Wolfgang Bauer, Sohn Fridolin, Oberasbach; Anna und Sebastian Barnowski, Sohn Raphael; Renate und Thomas Thürauf, Sohn Rune Levi, Markt Erlbach; Elena Machner und Philipp Wüstner, Tochter Paula Helia Wüstner; Cristina-Georgiana und Georgian Gabriel Serban, Sohn Dominic Ioan, Hirschenstr. 28; Anja und Michael Blankenbühler, Tochter Hanna, Fetzelhofen. ●

HITZ

marmor
granit

freundlich • preiswert • professionell



**grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel**

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de

— seil 1906 —
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner

BESTATTUNGEN

Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15



**Wir begleiten Sie
im Trauerfall**

www.bestattungen-geyer.de